

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 45

Vereinsnachrichten: Schweizerische Offiziersgesellschaft : Protokoll der
Generalversammlung vom 13. August 1883 im Schwurgerichtssaale
in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

10. November 1883.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Deuns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Protokolle. (Fortsetzung.) — G. Kromar: Auszüge aus den Schießinstruktionen fremdländischer Armeen. — Eidgenossenschaft: Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Sprechsaal: Der Nationalgesang.

Schweizerische Offiziersgesellschaft.

Protokoll der Generalversammlung
vom 13. August 1883
im Schwurgerichtssaale in Zürich.
(Fortsetzung.)

II. Herr Oberst Bollinger referirt über die Frage
der

Militärmusiken

Namens der behufs Studium dieser Angelegenheit vom Zentralkomitee niedergesetzten Kommission und gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Der militärische Vorunterricht hat auf eine geeignete Vorbildung der Trompeter- und Tambour-
rekruten in deren 18. und 19. Altersjahre Bedacht zu nehmen. Als Lehrer sind vorab die Spielinstruktoren des Kreises zur Verfügung zu stellen, welche jedenfalls bei der Rekrutirung über die Zutheilung zum Spiel auf Grund einer durch beiliegendes Programm festgestellten Prüfung zu entscheiden haben. Der hohe Bundesrath wird gebeten, einen ständigen Experten zu ernennen, der die militär-
musikalischen Interessen im Allgemeinen zu vertreten hat, den Spielrekruten-Prüfungen sämtlicher Kreise beiwohnt und über die Zulassung der Einzelnen zum Spiel entscheidet.

2. Es ist der Beitritt zu den Musikkorps dadurch zu fördern, daß den Trompetern für ihren notwendigen Mehrdienst eine entsprechende Vergütung ausgerichtet wird. Den Kavallerietrompetern ist, sofern sie dies bei ihrer Rekrutirung als Bedingung stellen, das Pferd für die jeweilige Dienstdauer vom Bunde zu stellen.

3. Es sind sämtliche Musikkorps alljährlich zu Wiederholungskursen — wenn auch zu reduzirten — einzuberufen und Leute, welche sich in der Handhabung ihrer Instrumente als säumig erweisen, überdies für eine entsprechende Zeit in Trompeter-
rekrutenschulen zu weisen. Ebenso sind Tambour-

rekruten, welche sich in Wiederholungskursen als nicht auf der Höhe verbleibend erzeigen, für eine entsprechende Zeit in Tambourrekrutenschulen zu kommandiren.

4. Unsere Musikkorps sind theils anders zu organisiren, theils anders zu instrumentiren, nämlich:

a) Die Zahl der Bataillons-Trompeter ist auf 16 (incl. Korporal) zu erweitern mit

2 I. Kornets in	B für soli,
2 I. " "	B " tutti,
1 Bügel " "	B " solo,
2 " " "	B " tutti,
2 II. Kornets,	
2 I. Althorn,	
2 Baßtrompeten in B,	
1 Baryton	" B als Tenorhorn,
2 " "	" Es (resp. 1 Baryton und 1 B-Tuba),

16 Total.

1 große Trommel } von Tambouren geschlagen.
1 kleine " }

b) Zur gelegentlichen Bildung von Regiments-
musiken sind in jedes Divisionsdepot weiter zu beschaffen:

2 Kornets in hoch Es, 4 Althorn in Es, 1 Tenor-
posaune in B, 1 Baßposaune (könnte auch mit einem B-Baryton geblasen werden).

c) Will die Vermehrung der Bataillonsmusiken nach Antrag 4 a nicht belieben, so müßten, außer den vorgenannten Instrumenten, einer aus dem jetzigen Trompeterbestand formirten Regiments-
musik überdies beigegeben werden:

1 Kontrabaß-Tuba, 1 große und 1 kleine Trommel
(beide von Tambouren geschlagen).

d) Um sich gelegentlich zu einer Regimentsmusik vereinigen zu können, sind die beiden Batterie-
quartette eines Artillerieregiments wie folgt zu instrumentiren:

Musik der I. Batterie: 1 Kornet in B, 1 Bülgel in B, 1 Baßtrompete in B, 1 Baryton in B (Helikonform?).

Musik der II. Batterie: 1 Kornet in B, 1 Bülgel in B, 1 Althorn in B, 1 Helikon in Es.

e) Zu gleichem Zweck ist die Kavalleriemusik einer Division folgendermaßen zu instrumentiren:

Escadron I: 1 Kornet in B, 1 Bülgel in B, 1 Althorn in B, 1 Baryton in B.

Escadron II: 1 Kornet I in B, 1 Kornet II in B, 1 Althorn in B, 1 Baryton in B.

Escadron III: 1 Kornet in B, 1 Bülgel in B, 1 Althorn, 1 Helikon in Es.

f) Die Trompetermärsche sind der neu vorgeschriebenen Instrumentirung entsprechend umzuschreiben.

g) Die Bataillonsmusik wird kommandirt durch einen Wachtmeister, dem ein Korporal beigegeben ist. — Die Musik des Artillerieregiments wird durch einen, einem Batteriequartett angehörenden, Korporal kommandirt. — Die Musik des Kavallerieregiments wird durch einen, einem Schwadronsquartett angehörenden, Korporal kommandirt.

5. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft verdankt dem Militärdepartement die Subventionirung des deutschen Liederbuches für schweizerische Wehrmänner und spricht die Geneigtheit aus, in ähnlicher Weise auch die Herausgabe eines Liederbuches für die welsche Schweiz zum Zweck der möglichst billigen Abgabe desselben an die Truppen zu subventioniren. Ueberdies ersucht sie mit gegenwärtiger Schlußnahme die Herren Kommandanten von Rekruten- und Wiederholungskursen, dem Liederbuch möglichst zahlreiche Verbreitung bei den Truppen zu verschaffen.

Oberst Bägeli beantragt, die Resolutionen der Kommission dem schweizerischen Militärdepartement zu geneigter Erdauerung zu übergeben.

Oberst Montmoullin verliest den bezüglichen B.Theil des Berichtes der Sektion Neuchâtel, lautend:

La proposition Nr. 2 (voir procès-verbal de la séance des délégués du 4 Novembre 1882) tendant à encourager les entrées dans la musique militaire en augmentant la solde des musiciens d'une manière proportionnelle au surplus de service imposé est adoptée.

La Société adopte la 3e proposition présentée sous la forme suivante: Il faut appeler les corps de musique à des cours de répétition tous les ans, contrôler leur travail domestique et rappeler les négligents à une école de recrues de trompettes, école dont on pourra abrégier la durée.

La 4e proposition tendant à munir les musiques de bataillons et celles des régiments d'artillerie d'instruments concordants (du même ton) est adoptée.

Quant à la 5e proposition, la Société décide de s'attacher plutôt à la discussion du texte allemand de cette proposition, demandant de propager dans les services d'instruction l'usage d'un recueil de chants patriotiques. Sous cette

forme la Société adopte également la 5e proposition.

Deux propositions nouvelles relativement aux musiques militaires se font ensuite jour au sein de la Société qui décide de réunir ces deux propositions en une seule et de la présenter au comité central sous la forme suivante: Il faut recruter les musiques des corps de troupes dans le même endroit et, autant que possible, dans une musique déjà formée.

Die Versammlung beschließt:

Die Anträge 1—4 der Kommission werden unter Beilage des Berichtes der Sektion Neuchâtel dem schweizerischen Militärdepartement zu geeigneter Erdauerung übergeben, der Antrag 5 der Kommission dagegen zum Beschluß erhoben.

III. Ueber den militärischen Vorunterricht oder die Kadettenfrage

referirt Major Secretan Namens der behufs Studium dieser Angelegenheit vom Zentralkomitee niedergesetzten Kommission.

Der gegenwärtige Stand der Durchführung des militärischen Vorunterrichtes (§§ 81, 94 und 95 der M.-D.) wird vom Referenten beleuchtet und auch die Kadettenfrage besprochen, welchen, wie es scheint, in einigen Kantonen, sowohl von Seite der Lehrerschaft als von Offizieren, eine gewisse Abneigung entgegengebracht werde. Unter diesen Umständen sei es eine Pflicht der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, sich über den Werth und die Nützlichkeit dieser Institution auszusprechen. Ueber die Organisation und das Unterrichtsprogramm für Kadettenkorps im Detail einzutreten hält der Referent nicht für nöthig; dieses Programm könne je nach Umständen Solbatenschule, wenn möglich Kompagnieschule umfassen; ferner: vorbereitende Uebungen für das Schießen, Kenntniß und Unterhalt der Waffe, Schießtheorie, Distanzschätzen, Zielübungen, Schießübungen, Felddienst, Kartenlesen, Militärorganisation.

Zum Schluß gelangt der Referent zu folgenden Konklusionen:

1) Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält die umfassende Durchführung des § 81 der M.-D. für die Zukunft der Armee als von wesentlicher Bedeutung.

2) Sie konstatirt mit Befriedigung, daß die von der Eidgenossenschaft in Ausführung dieses Paragraphen erlassenen Verordnungen und Ordonnanzen den militärischen Vorunterricht bis zum 16. Altersjahr gesetzlich geordnet haben, bedauert jedoch, daß die Formen und Kommandos beim Turnunterricht nicht überall mit den Bestimmungen der Exercierreglements übereinstimmen und hofft, daß diesem Uebelstand bei Gelegenheit der nächsten Revision der Turnreglemente abgeholfen werde.

3) Bezüglich des Unterrichtes für die Altersklassen vom 16. bis 20. Altersjahr hält die Offiziersgesellschaft dafür, daß zwei Kategorien zu unterscheiden sind:

a) Das Alter vom 16. bis 18. Jahr. — Das Unterrichtsprogramm hat die Soldatenschule I. und II. Theil zu umfassen. Wo keine Gewehre für letzteren vorhanden sind, haben die beim Turnunterricht gebräuchlichen Stäbe an ihre Stelle zu treten.

b. Das Alter vom 18. bis 20. Jahr. — Das Unterrichtsprogramm hat außer den sub a bezeichneten Disziplinen noch Marsch- und namentlich Schießübungen zu umfassen, ferner Gewehrkenntniß, Unterhalt der Waffe, Zielübungen, Distanzschätzen. Die eigentlichen Schießübungen könnten mit den obligatorischen Schießübungen der Infanterie in Verbindung gebracht werden.

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält diesen Vorunterricht im Schießen als von der größten Bedeutung für die Zukunft der Armee.

Zur Durchführung dieses Vorunterrichts sind gemeindeweise Kontrollen zu erstellen, auf welchen die jungen Leute vom 16. bis 20. Altersjahr zu ihrer Rekrutierung eingeschrieben bleiben.

Der Unterricht ist in jeder Gemeinde durch einen Offizier oder Unteroffizier, event. durch einen Lehrer zu erteilen, welcher die Rekrutenschule absolviert hat.

4) Die Schweizerische Offiziersgesellschaft hält dafür, daß die Kadettenkorps im Rahmen des militärischen Vorunterrichts wesentliche Dienste leisten können. In Anbetracht, daß der Kadettenunterricht als eine höhere Stufe des der Jugend vom 16. bis 20. Altersjahr zu erteilenden Vorunterrichtes aufzufassen ist, hält die Gesellschaft dafür, daß die Altersgrenze für Zulassung zu demselben nicht unter das 13. Jahr festgesetzt werden dürfe, und daß nur in denjenigen Orten Kadettenkorps errichtet werden sollen, wo eine genügende Zahl von Schülern gesichert ist. Es sei sehr wünschenswerth, daß die bestehenden Kadettenkorps erhalten bleiben, sich aber nach den aufgestellten Grundsätzen umgestalten. Zur Erleichterung der Einführung von Kadettenkorps sollten der Bund und die Kantone Beiträge in Waffen, Munition oder Geld in Aussicht nehmen.

Die Kommission beantragt:

a) Die Konklusionen 1—4 sind durch eine Eingabe zur Kenntniß des hohen Bundesrathes zu bringen, Konklusion 4 ist überdies in den Militärzeitungen zu veröffentlichen.

b) Das Zentralkomitee ist mit der Ausführung dieses Antrages zu betrauen.

Oberstlieutenant Hungerbühler vom Generalstab theilt noch die Organisation und Thätigkeit der Kadettenkorps in St. Gallen und Wyl mit.

Die Gesellschaft beschließt ohne Diskussion, die Anträge der Kommission zu genehmigen.

IV. Namens des Preisgerichtes

referirt dessen Präsident, Oberstlieutenant Pfyster, wie folgt:

„Es wurden im Ganzen neun Arbeiten eingereicht und zwar:

1) Ueber die historische Aufgabe (Thema: L'invasion de la Suisse en 1798 2^e partie: Cam-

pagne des Français contre les Confédérés) zwei Arbeiten.

2) Ueber das Thema: „Welches ist in Ausführung von Art. 49 der M.-D. vom 13. Nov. 1874 und gestützt auf die bisherigen Erfahrungen der zweckentsprechendste Weg der Rekrutierung und der Ausbildung der Verwaltungsoffiziere?“ drei Arbeiten.

3) Ueber das Thema: „Wie kann die Infanterie in denjenigen Jahren, in denen sie keinen Dienst hat, am zweckmäßigsten im Schießen geübt werden?“ vier Arbeiten.

Die meisten der eingereichten Arbeiten zeugen von großem Fleiß und reger Theilnahme an dem Wehrwesen der Schweiz und dessen Entwicklung. Es verdienen von diesem Standpunkt aus alle Kameraden, welche sich an die Lösung von Preisaufgaben gemacht haben, volle Anerkennung.

Die genaue Prüfung der eingegangenen Arbeiten hat das Preisgericht zu folgenden Anträgen bestimmt:

1) Von den historischen Arbeiten verdient sowohl nach Inhalt, Form und Geist die Arbeit mit dem Motto:

„Wenn Ihr mich bindet, nein, so kann ich's nicht, so werde ich toben gegen meine Bande.“ den ersten Preis.

Das Preisgericht beantragt ferner: Druck dieser Arbeit auf Kosten der Gesellschaft.

Es ist dies eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Arbeit von bleibendem historischem Werthe. Sie reiht sich in würdiger Weise an den bereits preisgekrönten I. Theil über den nämlichen Gegenstand an. Die Veröffentlichung dieser von patriotischem Geist durchwehten Darstellung jener denkwürdigen Epoche kann nur vom besten Einfluß auf Volk und Armee sein.“

Die Eröffnung des, obiges Motto tragenden, Kouverts seitens des Präsidiums ergibt als Verfasser:

Monsieur le Lieut.-colonel Muret à Morges. Travail présenté par la section vaudoise de la Société des officiers de la Confédération suisse.

„Die zweite Arbeit mit dem Motto:

„An's Vaterland, an's theure, schließ' dich an“ verdient wegen dem großen darauf verwendeten Fleiß und namentlich wegen dem gründlichen Studium der handschriftlichen Quellen ehrende Anerkennung. Bezüglich Anlage, Disposition und klare Durchführung läßt sie zu wünschen übrig.

Das Preisgericht beantragt den erwähnten Fleiß durch Ertheilung des zweiten Preises zu belohnen.“

Die Eröffnung des, obiges Motto tragenden, Kouverts durch den Präsidenten zeigt als Verfasser:

Boillot, 1^{er} Lieut.-Instructeur, Colombier.

2) „Von den eingegangenen Arbeiten, betreffend das zweite Thema, „Rekrutierung und Instruktion der Verwaltungsoffiziere“ erkennt das Preisgericht als die beste diejenige mit dem Motto:

„Discat miles in otio quod proficere possit in bello.“

Als zweitbeste Arbeit diejenige mit dem Motto:

„Ein Soldat fürchte nichts als einen bösen Namen.“

Das Preisgericht beantragt als Belohnung:

Für die erste Arbeit: die Ertheilung eines zweiten Preises; für die zweite Arbeit: eine Ehrenmeldung.

Beide Arbeiten sind klar, gut geschrieben und machen praktische Vorschläge, erschöpfen jedoch das Thema nicht.“

Die Eröffnung der, obige Motti tragenden, Couverts durch den Präsidenten ergibt als Verfasser: der ersten Arbeit: Section vaudoise de la Société des officiers de la Confédération suisse, der zweiten Arbeit: Verwaltungsoffiziersverein der VI. Division.

3) „Ueber das dritte Thema: „Schießübungen der Infanterie in den Jahren, in denen sie keinen Dienst hat,“ wurden vier Lösungen eingereicht.

Die gestellte Aufgabe gehört zu den schwierigsten und betrifft eine der brennendsten Fragen unseres Wehrwesens.

Es verdient Anerkennung, daß sich so viele Herren Kameraden an diese Aufgabe gemacht haben. Es sind auch gewiß in allen Arbeiten interessante, der Besprechung und der weiteren Prüfung würdige Anträge gestellt. Das Preisgericht findet jedoch, daß keine der eingereichten Arbeiten die gestellte Aufgabe ganz befriedigend löse.

Das Preisgericht beantragt für die Arbeit mit dem Motto:

„Wo Demuth weint' und Hochmuth lacht',
Da ward der Schweizerbund gemacht.“

einen zweiten Preis;

für diejenige mit dem Motto:

„Sans pratique pas de tireur“

eine Ehrenmeldung und eine ebensolche für die dritte Arbeit mit dem Motto:

„Dem Schützen zur Ehr',
Dem Vaterland zur Wehr.“

Diese Arbeit zeichnet sich durch Fleiß und gute Redaktion aus; sie bringt viele interessante Details, die aber nicht alle zu dem gegebenen Thema gehören.“

Die Eröffnung der obige Motti tragenden Couverts durch das Präsidium ergibt als Verfasser:

der ersten Arbeit: K. Ulmi, Art.-Oberl., Bern,

der zweiten Arbeit: E. Kern, Major, Colombier,

der dritten Arbeit: H. Hämig, Oberl., Zürich.

„Das Preisgericht stellt zum Schluß zu Händen des neuen Zentralkomite's den Antrag, daß künftig nicht alle Themata mit den gleichen Preisen bedacht werden möchten. Es verdient gewiß ein Unterschied gemacht zu werden zwischen denjenigen Aufgaben, welche lange, gründliche Vorstudien erfordern, die oft mit pekuniären Opfern verbunden sind, und solchen, welche dies nicht erheischen. Zu denjenigen, welche besser bedacht werden sollten gehören in erster Linie die historischen Arbeiten.“

Der Referent des Zentralkomite's erklärt sich mit dem Antrag des Preisgerichtes einverstanden und wird derselbe zum Beschluß erhoben.

Major Secretan wünscht, daß die angefangene historische Arbeit noch weiter fortgeführt werde, wovon das Präsidium zu Händen des neuen Zentralkomite's Vormerkung nimmt.

Oberst Meister widmet dem Andenken des speziell um die auch durch die Preisaufgabe behandelte Geschichtsperiode unseres Vaterlandes hochverdienten Oberst v. Erlach einen warmen Nachruf. Zu Ehren des Verstorbenen erhebt sich die Gesellschaft von ihren Sitzen.

V. Ueber die Frage der

Winkelriedstiftung

referirt, Namens der zu ihrem Studium vom Zentralkomite niedergesetzten Kommission, Oberstlieut. Escher, indem er im Wesentlichen Folgendes vorbringt:

„Wenn wir in unseren Kreisen von einer Winkelriedstiftung sprechen, so denken wir an eine nationale Anstalt, durch welche für die im Kampf für's Vaterland verwundeten Wehrmänner und die Angehörigen der Wehrmänner gesorgt würde. Wir besitzen nun zwar seit dem Jahre 1874 ein eidgenössisches Pensionsgesetz, durch welches, wenn auch nicht reichliche, doch genügende und den Verhältnissen unseres Landes entsprechende Pensionen und Unterstützungen ausgesetzt sind. Was dagegen fehlt, das sind die nöthigen Mittel, um diese Pensionen im Falle der Noth dauernd ausrichten zu können; denn das leuchtet Jedermann ein, daß die Eidgenossenschaft nach einem unglücklichen Krieg, wo alles darniederliegen würde, nicht den Kredit besitzen dürfte, um für diesen und viele andere Zwecke große Anleihen abzuschließen. Diese Mittel sollten vielmehr schon in Friedenszeiten beschafft werden.“

Zur Zeit besitzen wir nur etwa im Betrag von 4½ Millionen Franken Fonds, welche solchen Zwecken dienen und hievon ist eigentlich allein der Invalidenfond mit einem Kapital von etwa 600,000 Franken dazu bestimmt, für Ausrichtung der gesetzlichen Pensionen die Mittel zu liefern. Da hiefür gegenwärtig 57,000 Franken per Jahr gebraucht werden, so reichen seine Zinsen nicht einmal zur Hälfte aus. Die Grenus-Stiftung mit etwa 3½ Millionen Kapital und die kantonalen Winkelriedstiftungen mit 500,000—600,000 Franken sollen erst in Anspruch genommen werden für Hülfsleistung über die gesetzlichen Pensionen und Unterstützungen hinaus. Dem gegenüber ist berechnet worden, daß die Schweiz in einem Kriege um ihre Unabhängigkeit vielleicht 5—6 % Todte und 12½ % Verwundete beim Auszug haben könnte und daß sie für dieselben in einem weit geringeren Prozentsatz der Landwehr, welcher noch hinzuzurechnen wäre, in einem Jahr 3½ Millionen Franken an Pensionen und Entschädigungen auszusahlen hätte. Mögen auch diese Zahlen übersezt sein, so geht doch so viel aus dem Gesagten hervor, daß die vorhandenen Mittel durchaus unzureichend sind und die gesetzlichen Pensionsansprüche unserer Wehrmänner in der Luft stehen und im Ernstfall nicht befriedigt werden könnten. Um diesem

Mangel nach und nach abzuheben, sind in den letzten zwanzig Jahren eine Reihe Vorschläge gemacht worden, von denen sich die Kommission im Wesentlichen einem, nämlich demjenigen auf Auf-

nung der vorhandenen Fonds abzielenden anschließt. Derselbe scheint, wenn auch langsam, zum Ziele zu führen; alle anderen dagegen sind zu künstlich oder unserer Volksauffassung zu wenig entsprechend.

Gegenüberstellung der Gesetzesentwürfe betreffend Gründung einer eidgenössischen Winkelriedstiftung.

Antrag der Kommission:

Entwurf
eines Bundesgesetzes über Gründung einer eidgen.
Winkelriedstiftung.

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, in der Absicht: mit Beihülfe der ganzen Nation den im aktiven Dienst zur Vertheidigung des Vaterlandes invalid gewordenen Wehrmännern und den Hinterlassenen der infolge dieses Dienstes Gestorbenen eine angemessene Unterstützung zu sichern, beschließt:

Art. 1. Die zum Behufe der Ausrichtung der eidgenössischen Pensionen und Entschädigungen bestehenden oder noch zu gründenden Fonds bilden die Winkelriedstiftung.

Art. 2. Die Winkelriedstiftung besteht:

- a) aus dem Pensionsfond;
- b) aus der Grenus-Invalidentasse;
- c) aus dem Hülfsfond.

Art. 3. Der Pensionsfond hat die Bestimmung, die durch die Bundesgesetze festgestellten, durch den aktiven Dienst veranlaßten Pensionen und Entschädigungen zu bestreiten.

Er wird gebildet:

- a) aus dem bisherigen Invalidentfond;
- b) aus Beiträgen des Bundes;
- c) aus Beiträgen der Kantone;
- d) aus den für diesen Fond bestimmten Vermächtnissen und anderweitigen freiwilligen Beiträgen.

Art. 4. Der jährliche Beitrag der Kantone wird auf 50 Rappen per Mann, den sie zum Bundesheere zu stellen haben, festgesetzt.

Der jährliche Beitrag des Bundes darf nicht weniger als derjenige der Kantone betragen.

Art. 5. Die Grenus Invalidentasse besteht aus dem von Baron Grenus der Eidgenossenschaft durch Testament vom 22. August 1850 vermachten Vermögen. Die Zinsen der Grenus-Invalidentasse werden zum Kapital geschlagen, damit die Erträgnisse des Ganzen gegebenen Falls als Supplement der Unterstützung für dürftige, im Dienst der Schweiz. Eidgenossenschaft verwundete Militärs und für die

Antrag der Kommissionssminderheit:

Entwurf
eines Bundesgesetzes über Gründung einer eidgen.
Winkelriedstiftung.

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, in der Absicht, mit Beihülfe des gesammten Schweizerlandes den im Dienst zur Vertheidigung des Vaterlandes invalid gewordenen Wehrmännern und den Hinterlassenen der in Folge dieses Dienstes Gestorbenen die in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Militärpensionen und Entschädigungen verheißene Unterstützung zu sichern, beschließt:

§. 1. Unter dem Namen „Winkelriedstiftung“ wird ein Fond gegründet mit der Bestimmung, die durch Art. 18 der Bundesverfassung und durch das Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vorgesehenen Pensionen und Entschädigungen zu bestreiten.

§. 2. Der Fond wird in folgender Weise gegründet:

- a) durch ein Nationalanleihen von 20 Millionen;
- b) durch Einverleibung des bestehenden Grenus- und Invalidentfond.

Mit Bezug auf den ersteren werden die Bestimmungen des Testaments des Herrn von Grenus vorbehalten.

§. 3. Die weitere Aufzucht des Fonds geschieht:

- a) durch Zuschlag des jährlichen Zinserträgnisses, soweit dasselbe nicht nach §§ 1 und 4 zur Verwendung gelangt;
- b) durch einen jährlichen Beitrag des Bundes von 150,000 Fr. aus dem Erträgniß des Militärpflichtersatzes;
- c) durch Vermächtniß und freiwillige Beiträge.

§. 4. Die vom Bund nach §. 2 litt. a einbezahlten Beträge werden demselben jährlich à 4% verzinst und zwar so lange und so weit als die Zinserträgnisse des Fonds nicht zu dem in §. 1 angegebenen Zweck und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden müssen.

Wittwen, Kinder, Väter und Mütter der Getödteten verwendet werden können.

Art. 6. Der Hilfsfond hat die Bestimmung, über die gesetzlichen Pensionen und Entschädigungen hinaus Pensionszulagen auszusprechen.

Der Hilfsfond wird aus den für diesen bestimmten Schenkungen und Vermächtnissen gebildet.

Art. 7. Der Bundesrath bestellt für sämtliche Fonds der Winkelriedstiftung eine eigene Verwaltung und erstattet der Bundesversammlung jedes Jahr Bericht und Rechnung.

Sobald der Pensions- und Hilfsfond zusammen die Summe von 2 Millionen Franken übersteigen, soll durch Bundesgesetz eine besondere, von Bund und Kantonen gemeinsam zu bestellende Verwaltung aufgestellt werden.

Die Verwaltung der Grenus-Invalidentasse wird im Sinne der vom Testator darüber aufgestellten Bestimmungen besorgt.

Art. 8. Die Anlegung der Gelder hat ausschließlich auf inländische Hypotheken nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Darlehen aus den eidgenössischen Fonds zu erfolgen.

Art. 9. Die Erträgnisse der Stiftung können nur in Folge eines aktiven Militärdienstes verwendet werden und sollen die Zinsen, soweit sie dadurch nicht Verwendung finden, zum Kapital geschlagen werden.

Das Kapitalvermögen des Pensions- und Hilfsfonds darf nur im Nothfall, des Grenusfonds nach der Vorschrift des Testamentes niemals angegriffen werden.

Die infolge des eidgenössischen Instruktionsdienstes sich ergebenden Pensionen und Entschädigungen sind aus dem ordentlichen Budget der Eidgenossenschaft zu bestreiten.

Art. 10. Die Bestimmung der aus der Winkelriedstiftung zu bezahlenden Entschädigungen wird der durch das Pensionsgesetz niedergelegten Kommission übertragen, welche dabei nach den im Pensionsgesetz gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

Art. 11. Die allfälligen weitem Gaben und Vermächtnisse zu ähnlichen Zwecken werden von der gleichen Behörde, wie die Winkelriedstiftung, verwaltet.

§. 5. Ueber die Verwaltung des Fonds hat der Bundesrath die nöthigen Vorschriften aufzustellen, immerhin soll der Fond unabhängig von der Bundesverwaltung administriert werden.

(Siehe §. 2 litt. b, alinea 2 vorbehalten.)

§. 6. Das Kapitalvermögen der Fonds darf nicht angegriffen werden.

(Siehe §. 2 litt. b, alinea 2 vorbehalten.)

§. 7. Die Bestimmung und Ausrichtung der Pensionen und Entschädigungen werden nach Maßgabe des Pensionsgesetzes vollzogen.

(§. 3 litt. c und §. 5.)

(Schluß folgt.)

Auszüge aus den Schießinstruktionen fremdländischer Armeen. Zum Zweck einer vergleichenden Studie über die Art der Ausbildung im Schießen. Von Konrad Kromar, k. k. Hauptmann im Linien-Infanterieregiment Nr. 33, zugetheilt dem technischen und administrativen Militär-Komite. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn, 1883. Preis 3 Fr. 20 Ct.

Vorliegende Studie enthält auf 91 Seiten Auszüge aus den Schießinstruktionen der russischen, deutschen, schweizerischen, italienischen, englischen, belgischen und französischen Armee und bietet somit ein werthvolles Material zu Vergleichen zwischen den Methoden, die in den verschiedenen Staaten angewendet werden, um das Allen gemeinsame

Ziel, die möglichst vollkommene Ausbildung des Soldaten für das Schießen im Felde zu erreichen. Da die in den europäischen Armeen eingeführten Handfeuerwaffen nur geringe Differenzen in der Leistungsfähigkeit aufweisen, so wird nun das Hauptgewicht auf eine möglichst gründliche Unterrichtsmethode verlegt werden müssen; deshalb haben denn auch alle Staaten durch Herausgabe von Schießinstruktionen für diesen Unterrichtsweig bestimmte Vorschriften erlassen.

Vergleichen wir an Hand der vorliegenden Broschüre die Methoden, nach denen in den verschiedenen Armeen der Schießunterricht erteilt wird, so finden wir, daß hierin überall ungefähr nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird.